



Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt und damit den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 21.02.2024 bestätigt.

Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurden zahlreiche Änderungen am Gesetz vorgenommen. Die geplante Klimaschutz-Investitionsprämie ist nicht mehr Teil des Wachstumschancengesetzes.

Die steuerlichen Investitionsanreize sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken und das Gesetz soll in der geänderten Fassung zu Entlastungen in Höhe jährlich von 3,2 Milliarden Euro führen.

Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses nun zugestimmt haben, kann es nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten.

Zusammenfassender Überblick über die wichtigsten Regelungen des Wachstumschancengesetzes (WCG):

- **Einführungszeitpunkt E-Rechnung zum 01.01.2025**, allgemeiner Übergangszeitraum bis 31.12.2026, Übergangszeitraum für kleine Unternehmen bis 31.12.2027
- **E-Rechnungsformate:** Neben X-Rechnung/ZUGFeRD werden auch EDI-Formate zugelassen, sofern eine der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechende Extraktion der Daten möglich ist
- **Degressive AfA für Wohngebäude 5 %** mit Baubeginn ab 01.10.2023 befristet auf 6 Jahre (= bis einschl. 30.09.2029)
- **Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter** begrenzt auf den Zeitraum von 01.04.2024 bis 31.12.2024 und Begrenzung auf höchstens das 2-fache der linearen AfA und 20 %

- **Erhöhung des Schwellenwerts für die Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag** auf 70 % für vier Jahre (=VZ 2024 bis 2027)
- **Sonder-AfA für Betriebe** mit Gewinn bis 200.000 Euro im VJ in Höhe von 40 % der Investitionskosten ab Anschaffung 01.01.2024
- **Anhebung Pauschbetrag Berufskraftfahrer** ab VZ 2024 auf 9 Euro
- **Anhebung Abzugsgrenze für Geschenke** auf 50 Euro ab 01.01.2024
- **Erhöhung Bruttolistenpreis für E-Fahrzeuge** auf 70.000 Euro, Anschaffung ab 01.01.2024
- **Bewertung Einlage junger Wirtschaftsgüter** mit (fortgeführten) AHK nur bei Herkunft aus Privatvermögen ab VZ 2024
- **Anhebung Freigrenze private Veräußerungsgeschäfte** auf 1.000 Euro ab 01.01.2024
- **Verbesserung Thesaurierungsbegünstigung**
- **Wegfall Fünftelregelung** ab VZ 2025
- Weitere Regelungen zum **Zuwendungsempfängerregister**, gilt ab dem Tag nach der Verkündung des WCG
- **Option Körperschaftsbesteuerung**, gilt ab dem Tag nach der Verkündung des WCG
- **Umsatzsteuerbefreiung Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände** ab 01.04.2024
- **Klarstellende Formulierung**, dass § 12 Abs. 2 Nr. 8a Satz 3 UStG nur auf **Leistungen von Zweckbetrieben** nach §§ 66 bis 68 AO anzuwenden ist, gilt ab dem Tag nach der Verkündung des WCG
- **Anhebung Grenze umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung** auf 800.000 Euro, ab 01.01.2024
- **Anhebung Grenze Buchführungspflicht** (Gewinn 80.000 Euro, Umsatz 800.000 Euro), gilt für Wirtschaftsjahr mit Beginn ab 01.01.2024
- **Anhebung Grenze Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften** auf 750.000 Euro ab VZ 2027
- **Anhebung Schwellenwert vierteljährliche USt-VA** auf 2.000 Euro, ab VZ 2025
- **Aufhebung der Pflicht zur Abgabe von USt-Jahreserklärungen für Kleinunternehmer** ab VZ 2024
- **Verbesserungen des Forschungszulagengesetz**, u. a. maximale Bemessungsgrundlage 10 Mio. Euro, gilt ab dem Tag nach der Verkündung des WCG

- **Regelungen zum Digitalen Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung** (mit Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren) eingeführt, ab 01.01.2024
- **Vereinfachung von Besteuerung in „ausländischen Home-office-Fällen“**, ab 01.01.2024

Vorab im Kreditzweitmarktgesetz bereits veröffentlicht und bereits in Kraft getreten:

- Notwendige Änderungen im Zusammenhang mit dem MoPeG
- Zinsschranke
- Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern
- Vorsorgepauschale Arbeitnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Keine Besteuerung der Dezemberhilfe, Aufhebung der §§ 123 bis 126 EStG

Vorab durch den Vermittlungsausschuss gestrichene Maßnahmen:

- Einführung Klimaschutzinvestitionsprämien-gesetz
- Einführung Meldepflicht innerstaatliche Steuergestaltungen
- Freigrenze Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung 1.000 Euro
- Anhebung GWG-Grenze auf 1.000 Euro
- Senkung Auflösedauer Sammel-posten auf 3 Jahre, Anhebung Wertgrenze auf 5.000 Euro
- Anhebung Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen auf 30 bzw. 15 Euro
- Anhebung Freibetrag Betriebsveranstaltungen auf 150 Euro
- Anhebung Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen
- Erweiterter Verlu-strücktrag
- Erweiterter Verlustvortrag
- Reichweitenalternative Hybridfahrzeuge
- Senkung Durchschnittssteuersatz LuF von 9,0 % auf 8,4 %
- Vorzeitiges Auslaufen der befristeten ermäßigten Umsatzbesteuerung für Gas- und Wärmelieferungen zum 29.02.2024 statt 31.03.2024